OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752594/6/RK/FE

Datum:
Linz, 6. April 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der Frau D K, D X, X T, vom 31.03.2022 (per E-Mail) gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Herrengasse 8, 4602 Wels, vom 31.03.2022, GZ: BHWLSanR-2022-426692/1, betreffend Absonderung gemäß § 7 Abs. 1a Epidemiegesetz 1950 (EpiG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 31.03.2022, GZ: BHWL SanR-2022-426692/1, wurde Frau D K (in der Folge: Beschwerdeführerin, kurz Bf) wegen einer Infektion mit der anzeigepflichtigen Krankheit Covid-19, neuartiges Coronavirus/SARS-CoV-2 gemäß § 7 EpiG abgesondert.
Im Bescheidspruch vom 31.03.2022 wurde der Beginn der Absonderung mit 30.03.2022 (bis zum Ablauf des 08.04.2022) datiert.

Gegen diesen Bescheid erhob die Bf Beschwerde mit E-Mail vom 31.03.2022, 15:07 Uhr, sowie 15:19 Uhr des selben Tages und führte diese mit E-Mail am selben Tag um 15:46 Uhr weiter aus, dass sie die Quarantäne bereits am 29.03.2022 angetreten hätte.
Sie begehre im Ergebnis ein Versetzen in Quarantäne bereits ab 29.03.2022, dem Tag der PCR-Testung; es sei für sie nämlich nicht einsichtig, warum sie für Dienstag (wohl gemeint: Dienstag, 29.03.2022) sich bei ihrem Dienstgeber Krank melden oder gar Urlaub eintragen lassen solle, da dieser Tag zu den zehn Tagen Quarantäne bereits gehöre.
Der Bescheid sei somit nicht korrekt ausgestellt und würde im Ergebnis ihr einen Tag Freiheit bzw. einen Tag ihrer "neuen Normalität" wegnehmen, was sie als inakzeptabel empfinde.

Mit Schreiben vom 31.03.2022 übermittelte die belangte Behörde (per E-Mail um 16:14 Uhr) den gesamten Akt und wies dort darauf hin, dass in einem Telefongespräch mit der Bf ihr die Absonderungszeiten des in Beschwer gezogenen Bescheides erklärt worden wären. Die Behörde hätte jedenfalls im Fall der Bf erst am 30.03.2022 Kenntnis vom Ergebnis der Testung erlangt. Das Datum der Meldung des Labors im EMS an die Gesundheitsbehörde laut Laborbefund könne dies bestätigen.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Bf führte am 29.03.2022 einen PCR-Test auf SARS-CoV-2 durch.
Am 30.03.2022 erfolgte eine Meldung betreffend das positive Testergebnis an die belangte Behörde.
Mit nachfolgendem Bescheid vom 31.03.2022, somit einen Tag nach Meldung vom positiven Testergebnis an die belangte Behörde, stellte diese den in Beschwer gezogenen Bescheid mit Absonderungsbeginn, 30.03.2022 (bis zum Ablauf des 08.04.2022), aus.

Dem schriftlichen Bescheid war eine telefonische Verständigung an die von der Bf bekanntgegebene Telefonnummer per SMS vom 30.3.2022 vorangegangen, in welcher sie über die Absonderung informiert wurde und als deren Folge der Behörde von der Bf die näheren Adressdaten bekanntgegeben wurden.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Beschwerde und insbesondere aus dem bezughabenden Verwaltungsakt, so insbesondere einem dem Akt angeschlossenen Laborbefund, Fall Nr. 9977493 mit Datum 31.03.2022, betreffend die Bf, einer der Behörde übermittelten Datei aus dem Epidemiologischen Meldesystem (EPM) und dem schriftlichen Absonderungsbescheid, datiert mit 31.03.2022, GZ: BHWLSanR-2022-426692/1 sowie einem SMS Protokoll, datiert mit 1.4.2022, 10:50 Uhr, betreffend die Bf.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen werden und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die im gegenständlichen Beschwerdeverfahren maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen lauten wie folgt:

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl Nr 1/1930 idF BGBl I Nr 14/2019

„Artikel 130. (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden
1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
[...]

Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:
1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
[...]“

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013 idF BGBl I Nr 138/2017

„Prüfungsumfang

§ 27. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid und die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

Erkenntnisse

§ 28. (6) Ist im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen, so hat das Verwaltungsgericht die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben. Dauert die für rechtswidrig erklärte Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt noch an, so hat die belangte Behörde unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichts entsprechenden Zustand herzustellen.“

Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl 186/1950 idF BGBl I Nr 21/2022

„Anzeigepflichtige Krankheiten

§ 1. (1) Der Anzeigepflicht unterliegen: [...]

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen kann, wenn dies aus epidemiologischen Gründen gerechtfertigt oder auf Grund internationaler Verpflichtungen erforderlich ist, durch Verordnung weitere übertragbare Krankheiten der Meldepflicht unterwerfen oder bestehende Meldepflichten erweitern.

Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.

[...]

Rechtsschutz bei Absonderungen

§ 7a. (1) Personen, die gemäß § 7 abgesondert werden oder abgesondert wurden oder denen gegenüber eine Absonderung angeordnet wurde, haben das Recht, das Landesverwaltungsgericht mit der Behauptung, in ihren Rechten verletzt zu sein, anzurufen.

(2) Gegen die Anordnung der Absonderung mittels Mandatsbescheids (§ 57 Abs. 1 AVG) ist eine Vorstellung nicht zulässig.

(3) Für Beschwerden gemäß Abs. 1 gelten die für Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwGVG mit der Maßgabe, dass die belangte Behörde jene Behörde ist, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat oder der die Absonderung zuzurechnen ist. Örtlich zuständig ist das Landesverwaltungsgericht jenes

Landes, in dem die belangte Behörde ihren Sitz hat. Das Landesverwaltungsgericht hat die belangte Behörde umgehend über das Einlangen der Beschwerde zu informieren.

(4) Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes über die Rechtmäßigkeit der Absonderung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Absonderung hätte vorher geendet. Hat das Landesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgetragen, innerhalb bestimmter Frist einen Mangel der Beschwerde zu beheben, wird die Zeit bis zur Behebung des Mangels oder bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist in die Entscheidungsfrist nicht einberechnet.

(5) Sofern die Absonderung noch andauert, hat das Landesverwaltungsgericht jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.

[...]

Telefonischer Bescheid

§ 46. (1) Bescheide gemäß § 7 oder § 17 dieses Bundesgesetzes können für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 abweichend von § 62 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung, aufgrund eines Verdachts mit der Infektion von SARS-CoV-2 auch telefonisch erlassen werden.

(2) Die Absonderung endet, wenn die Behörde nicht innerhalb von 48 Stunden einen Bescheid über die Absonderung gemäß § 7 dieses Bundesgesetzes wegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 erlässt.

(3) Der Inhalt und die Verkündung eines telefonischen Bescheides ist zu beurkunden und der Partei zuzustellen.“

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl II Nr 15/2020

„Der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 unterliegen Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV (‚2019 neuartiges Coronavirus‘).“

Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. Februar 1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, RGBl Nr 39/1915 idF BGBl II Nr 21/2020

„§ 1.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer anzeigepflichtigen Krankheit (§ 1 des Gesetzes vom 14. April 1913, R. G. Bl. Nr. 67, und Artikel I des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1925, B. G. Bl. Nr. 449) können gegenüber kranken, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen Maßnahmen zum Zwecke der räumlichen Absonderung oder anderweitiger bestimmter Verkehrsbeschränkungen verfügt werden.

[...]

§ 4.

[...] Bei Masern oder Infektion mit 2019-nCoV ("2019 neuartiges Coronavirus„) sind die Kranken und Krankheitsverdächtigen abzusondern oder nach den Umständen des Falles lediglich bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen."

IV.2.1. Das Verwaltungsgericht ist aufgrund einer zulässigen Beschwerde gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG iVm § 27 VwGVG grundsätzlich zur Entscheidung „in der Sache selbst" verpflichtet. Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist „Sache" eines Bescheidbeschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde gebildet hat (VwGH 05.10.2021, Ra 2020/10/0134; 10.11.2015, Ro 2015/19/0001 mwN). Das Verwaltungsgericht hat nicht nur über die gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachte Beschwerde abzusprechen, sondern die gesamte Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde entschieden wurde (vgl VwGH 28.01.2020, Ra 2019/03/0076); eine Bindung an das Beschwerdevorbringen besteht dabei nicht (vgl VwGH 05.10.2021, Ra 2020/10/0134; 21.03.2017, Ra 2016/12/0120).

IV.2.2. Gemäß § 7a Abs 1 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) haben Personen, die gemäß § 7 leg. cit. abgesondert wurden oder denen gegenüber eine Absonderung angeordnet wurde, das Recht, das Landesverwaltungsgericht mit der Behauptung, in ihren Rechten verletzt zu sein, anzurufen. Zwar gelten für derartige Beschwerden gemäß § 7a Abs 3 EpiG grundsätzlich jene Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes, die für Maßnahmenbeschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG anwendbar wären; die Anwendbarkeit des Maßnahmenbeschwerderechts ändert allerdings nichts daran, dass es sich bei Absonderungsbescheiden formal um Bescheide handelt und der diesbezügliche Kompetenztatbestand Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG ist (siehe zur insofern vergleichbaren Rechtslage nach § 22a BFA-VG Szymanski in Schrefler-König/Szymanski, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 22a BFA-VG [Stand 01.06.2016, rdb.at]).

IV.3. Im vorliegenden Fall hat die Bf gemäß § 7a Abs. 1 EpiG Beschwerde gegen einen Absonderungsbescheid erhoben.

Durch diesen Bescheid, der eine Freiheitsbeschränkung eindeutig zum Inhalt hat, war die Möglichkeit einer Verletzung subjektiver Rechte der Bf gemäß § 132 Abs. 1 Z gegeben, weshalb die Beschwerde zulässig war (vgl etwa VwGH 28.01.2016, 2015/11/0027; 26.01.1993, 92/07/0209; 17.11.1992, 91/08/0193; 25.04.2017, Ro 2017/02/0016; 11.11.2016, Ro 2016/12/0010; 30.06.2016, Ra 2016/16/0038).

Prozessgegenstand vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war gemäß § 27 VwGVG iVm § 7a Abs 3 EpiG die (reale) bescheidmäßig verhängte

Absonderung der Bf. Gemäß § 7a Abs 3 EpiG iVm § 28 Abs 6 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Absonderung gemäß § 7 EpiG für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben, wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist (vgl auch AB 10750 BlgNR 27. GP 3). Die Prüfung, ob die Absonderung gemäß § 7 Abs 1a EpiG bereits früher hätte angeordnet werden müssen, ist dem erkennenden Gericht hingegen verwehrt.
Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es keine rechtliche Grundlage dafür gibt, im Nachhinein - und damit rückwirkend - eine Absonderung durch Bescheid auszusprechen (vgl. VwGH 23.11.2021, Ra 2021/09/0173-6), was im gegenständlichen Fall aber insoferne Bedeutung erlangt, als dies die Bf begehrt, wenn sie auf eine rückwirkende Absonderung per 29.3.2022 hinzielt.
Dies ist logische rechtliche Konsequenz aus dem Umstand, dass nur tatsächliche angeordnete Absonderungszeiten Gegenstand der rechtlichen Prüfung sein können, nicht aber hypothetische („zeitlich früher argumentierte“).
Ein Vorbringen gegen die Erforderlichkeit der Absonderung als solcher wurde im vorliegenden Fall nicht erstattet.

Vielmehr wurde im Ergebnis eben eine zeitlich um einen Tag "nach hinten" gegenüber dem telefonischen Bescheid verschobene Absonderung, nämlich beginnend mit 29.03.2022, begehrt.
In Anbetracht der hohen Infektiosität von SARS-CoV-2 und der mitunter schweren Krankheitsverläufe, die es auszulösen vermag, ist für das erkennende Gericht auch nicht ersichtlich, dass eine Absonderung der Bf als solche zu beanstanden wäre.

Wie festgestellt, wurde die Bf am 29.03.2022 einer Kontrolle unterzogen und war der dortige PCR-Test positiv, worüber die belangte Behörde gemäß Auszug aus dem Epidemiologischen Meldesystem (EPM-PDF-Export) erst am 30.03.2022 eine Meldung über die positive Testung erhalten hatte, woran sich die telefonische Verständigung an die Bf noch am selben Tag anschloss.
Der mit 31.03.2022 ausgestellte Bescheid wurde somit auch binnen 48 Stunden nach der telefonischen Absonderungsanordnung erlassen.
Das Vorbringen der Bf, sie sei eben am 29.03.2022 getestet worden und sei dies der erste Tag auch der Quarantäne „faktisch“ gewesen, vermag an der durchgängigen rechtlichen Beurteilung aber nichts zu ändern. Durch die Nachricht des genannten Labors per 30.03.2022 im Rahmen des Epidemiologischen Meldesystems an die belangte Behörde (der 29.03.2022 kann demnach ohnehin nicht in Betracht kommen) wurde nämlich noch keine Absonderung im Sinne des § 7 EpiG bewirkt.
Weder sind Labore gesetzlich mit Hoheitsgewalt ausgestattet, noch können Absonderungen rückwirkend angeordnet werden.
Der 30.3.2022 wurde somit zurecht als Anfangszeitpunkt der Absonderung gewählt mit ebenso konsequentem Absonderungsende 8.4.2022, bzw. frühestens mit

Ablauf des 5. Tages nach Symptombeginn unter weiteren dort genannten Voraussetzungen.

Das Beschwerdebegehren, einen früheren Absonderungsbeginn festzulegen, geht aber eben auf Grund des schon mehrfach dargestellten Umstandes ins Leere, dass Absonderungen nicht rückwirkend ausgesprochen werden dürfen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den klaren Wortlaut der zitierten Bestimmungen und auf die zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer